



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung der Studienordnung
für den Masterstudiengang Angewandte Nutztierwissenschaften**
(in der Fassung ab 01.09.2025)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am
02.06.2026, genehmigt vom Präsidium am 10.06.2026, veröffentlicht am 23.06.2026
mit Wirkung zum 01.09.2026*

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Änderungsordnung wird die Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Nutztierwissenschaften geändert.

§ 2 Änderungen

- (1) In § 4 Varianten im 3. Fachsemester wird in Absatz (5) der Wortlaut „und die Masterarbeit“ gelöscht.
- (2) § 5 Masterarbeit wird gelöscht. § 6 wird zu § 5 und § 7 wird zu § 6.
- (3) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Masterstudiengangs Angewandte Nutztierwissenschaften (M.Sc.) wird am Wahlpflichtmodul „Corporate Sustainability Management with Focus on Sustainability Communication“ „HA“ als alternative Prüfungsform gelöscht und stattdessen „K2“ neu aufgenommen.
- (4) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Masterstudiengangs Angewandte Nutztierwissenschaften (M.Sc.) wird am Wahlpflichtmodul „Kaufverhaltenstheorie und strategische Analyse“ die Prüfungsleistung „M, K2“ durch „R, M“ ersetzt.
- (5) In Anlage 1, Tab. 1-2 Modulkatalog des Masterstudiengangs Angewandte Nutztierwissenschaften (M.Sc.) wird am Wahlpflichtmodul „Transferprojekt“ die benotete Prüfungsleistung „PSC“ durch „PSC + PR (0,7 + 0,3)“ ersetzt.
- (6) In Anlage 2 „Ordnung über Transferprojekt und die Masterarbeit...“ wird an allen Stellen die Bezugnahme auf die Masterarbeit gelöscht. In § 7 (1) wird am Ende des Satzes der Wortlaut „und mündlich zu präsentieren“ aufgenommen. In Absatz (2) wird der Wortlaut „und der Präsentation“ aufgenommen. Absatz (4) wird gelöscht.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Nutztierwissenschaften

Neubekanntmachung

(der Neufassung ab 01.09.2025 mit 1. Änderungsordnung ab 01.09.2026,
bekannt gemacht am 23.06.2026)

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Masterstudiengangs „Angewandte Nutztierwissenschaften“ in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. ²Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück veröffentlicht. ³Darüber hinaus werden Modulbeschreibungen in einer Datenbank erstellt und den Studierenden zugänglich gemacht.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Freie Wahlpflichtmodule

¹Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen der Fakultät und der Hochschule oder aus akkreditierten Masterstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die Dozentin bzw. der Dozent des Moduls der Teilnahme zustimmt.

§ 4 Varianten im 3. Fachsemester

- (1) Studierende müssen sich im dritten Fachsemester für eines der vier genannten Module entscheiden, über das 30 Leistungspunkte (= LP) eingebracht werden:
 - Auslandsstudiensemester
 - Gründungssemester
 - Scientific Project
 - Transferprojekt
- (2) ¹Im Rahmen eines **Auslandsstudiensemesters** können Studierende an einer akkreditierten Hochschule im Ausland Mastermodule belegen, deren Inhalte den Studiengang sinnvoll ergänzen. ²Die gewählten Module sind vor dem Beginn des Auslandsstudiums mit einem Learning Agreement festzulegen. ³Änderungen des Learning Agreements sind innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen anzuzeigen. ⁴Die erbrachten Module werden zusammengefasst und als Paket im Modul „Auslandsstudiensemester“ anerkannt. ⁵Werden weniger als 30 LP an der Hochschule im Ausland erworben, können ersatzweise bis maximal 10 LP durch international ausgerichtete Mastermodule der Hochschule Osnabrück erworben werden.

- (3) Im **Gründungssemester** erarbeiten die Studierenden an der Hochschule Osnabrück eine Gründungsidee und testen ihre Machbarkeit, so dass am Ende eine fundierte Entscheidung für oder gegen das Vorhaben getroffen werden kann.
- (4) Im **Scientific Project** realisieren die Studierenden unter Betreuung von Forschenden an der Hochschule Osnabrück eine wissenschaftliche Studie oder Teilstudie.
- (5) Die Organisation des **Transferprojektes** und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule werden in der „Ordnung über das Transferprojekt in den Masterstudiengängen „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“, „Angewandte Nutztierwissenschaften“ und „Angewandte Pflanzenwissenschaften““ geregelt (Anlage 2).

§ 5 Übergangsregelungen

¹Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Nutztier- und Pflanzenwissenschaften“ vom 01.09.2018, zuletzt geändert mit 3. Änderungsordnung vom 24.01.2025 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung
für den Masterstudiengang
Angewandte Nutztierwissenschaften**

Anlage 1 Curriculum und Modulkatalog für den Masterstudiengang Angewandte Nutztierwissenschaften

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs Angewandte Nutztierwissenschaften (M.Sc.)

Tab. 1-2: Modulkatalog des Masterstudiengangs Angewandte Nutztierwissenschaften (M.Sc.)

Anlage 2 Ordnung über das Transferprojekt in den Masterstudiengängen „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“, „Angewandte Nutztierwissenschaften“ und „Angewandte Pflanzenwissenschaften“

Anlage 1: Curriculum und Modulkatalog für den Masterstudiengang Angewandte Nutztierwissenschaften

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs Angewandte Nutztierwissenschaften (M.Sc.)

Sem						
1	Controlling und Produktsicherung in der Nutztierhaltung	Future Skills	Scientific Work	Zuchtwertschätzung und Zuchtplanung	WP*	WP*
2	Biostatistik	Qualitätsmanagement Futtermittel	Wissenschaftliche Publikation und Fachtagungen**	WP*	WP*	WP*
3	WP***					
4	Masterarbeit					

	Pflichtmodule (65 von 120 LP)
	Wahlpflichtmodule (55 von 120 LP)

*Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 10 Leistungspunkte nach § 3 der Studienordnung frei wählen.

**Mit dem Modul „Wissenschaftliche Publikation und Fachtagungen“ sollte im 1. Fachsemester begonnen werden.

*** 1 aus 4 Modulen á 30 LP (lt. § 4)

Tab. 1-2: Modulkatalog des Masterstudiengangs Angewandte Nutztierwissenschaften (M. Sc.)

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Controlling und Produktsicherung in der Nutztierhaltung	P	5	-	<u>M</u> , K2, PSC
Future Skills MAL, MAN, MAP	P	5	RT (Übungen)	M
Scientific Work MAN, MAP, MLT	P	5	-	PR + K2 (0,5 + 0,5)
Zuchtwertschätzung und Zuchtplanung	P	5	-	M (2) ³⁾
Biostatistik MAN, MAP	P	5	-	<u>K2</u> , M
Qualitätsmanagement Futtermittel MAN, MAP	P	5	-	M
Wissenschaftliche Publikation und Fachtagungen MAN, MAP	P	5	RT (8 Tagungstage + Synopsen)	APS
Masterarbeit	P	30	-	SAA mit KQ
Wahlpflichtmodule (1. und 2. Fachsemester)				
Angewandte Molekularbiologie MAL, MAN, MAP	WP	5	RT (Praktikum)	<u>M</u> , K2, R
Applications of Artificial Intelligence MAL, MAN, MAP, MLT	WP	5	RT (Seminare)	<u>R</u> , K2, M
Big Data Analytics MAL, MAN, MAP	WP	5	RT (Seminare)	FSS
COALA-Workshop: Digitalization and Sensors for Sustainable Agriculture MAN, MAP, MLT	WP	5	RT (Seminar)	R
Corporate Sustainability Management with Focus on Sustainability Communications MAL, MAN, MAP	WP	5	-	<u>AWV (2)³⁾</u> , K2, M, PSC
Empirisches Arbeiten MAL, MAN	WP	5	-	<u>K2</u> , eK2, APS, M
Genome Analysis and its Innovations in Sustainable Crop Production MAP, MAN, MLT	WP	5	RT (Praktikum)	PFP (= K2 80 P. + PR 20 P.), K2, M
Innovative Unternehmensführung und Entrepreneurship MAL, MAN	WP	5	-	<u>K2</u> , M, PSC
Kaufverhaltenstheorie und strategische Analyse MAL, MAN	WP	5	-	<u>R</u> , M

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Methoden der Kennzahl- und Datengenerierung	WP	5	-	<u>M</u> , K2
Nachhaltigkeitsanalyse im Agri-Food Sektor MAL, MAN, MAP	WP	5	-	<u>HA</u> , K2
Plant and Process Design MAL, MAN, MAP	WP	5	-	M + R (0,8 + 0,2)
Planung und Entscheidung MAL, MAN	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Precision Livestock Farming	WP	5	-	<u>R</u> , K2, M
Produktmanagement MAL, MAN, MAP	WP	5	-	<u>M</u> , K2, R
Risiko- und Krisenkommunikation MAL, MAN, MAP	WP	5	-	<u>HA</u> , R, PSC
Sustainable Livestock Farming MAN, MLT	WP	5	-	<u>M (2)³⁾</u> , K2
Veterinärimmunologie und Vakzinologie	WP	5	-	(PR + K1) (0,5 + 0,5)
Wahlpflichtmodule im 3. Fachsemester (1 aus 4)				
Auslandsstudiensemester MAL, MAN, MAP	WP	30	-	je nach Modulwahl an der ausländischen Hochschule (nach § 4)
Gründungssemester MAL, MAN, MAP	WP	30	RT (Seminare)	PSC + PR (0,7 + 0,3)
Scientific Project MAL, MAN, MAP	WP	30	-	PSC + PR (0,7 + 0,3)
Transferprojekt MAL, MAN, MAP	WP	30	<u>APS (Exposé)</u> , PBM	PSC + PR (0,7 + 0,3)

¹⁾Abkürzungen:

MAL	Master Agrar- und Lebensmittelwirtschaft
MAN	Master Angewandte Nutztierwissenschaften
MAP	Master Angewandte Pflanzenwissenschaften
MLT	Master Land Use Transformation
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

²⁾Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers / der Prüferin mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

²⁾Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der/die Prüfer/in teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2 (0,4 + 0,6)	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

³⁾Anzahl Prüfende

Anlage 2: Ordnung über das Transferprojekt in den Masterstudiengängen „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“, „Angewandte Nutztierwissenschaften“ und „Angewandte Pflanzenwissenschaften“

§ 1 Ziel

Ziel des Transferprojektes ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einem dem Berufsfeld angelehnten Transferprojekt anzuwenden.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Das Transferprojekt ist in Einrichtungen im In- oder Ausland abzuleisten, in denen für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. ²Dies ist ein Unternehmen oder eine unternehmensähnliche Organisation, eine andere Hochschule oder Universität oder eine Forschungseinrichtung.
- (2) Bei der Anmeldung zum Modul Transferprojekt bestätigt eine betreuende Person an der Hochschule Osnabrück die Bereitschaft zur Betreuung der bzw. des Studierenden.
- (3) ¹Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen der*dem Studierenden und der Einrichtung abzuschließender Vertrag, welcher das Kooperationsverhältnis kundtut. ²Dies kann ein Arbeits-, Werk- oder Praktikumsvertrag oder ein Kooperationsvertrag mit ähnlicher rechtlicher Wirkung sein. ³Details zwischen der*dem Studierenden, der betreuenden Person an der Hochschule und der betreuenden Person der Einrichtung außerhalb der Hochschule werden im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (4) Während des Transferprojekts bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück.
- (5) Ein Wechsel der Einrichtung während des Transferprojekts aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der betreuenden Person an der Hochschule Osnabrück möglich.

§ 3 Dauer

¹Das Transferprojekt wird mit 30 Leistungspunkten bewertet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten in Vollzeitbeschäftigung. ²Die*der Studierende ist im Wesentlichen für die Bearbeitung des gemäß Betreuungsvereinbarung geregelten Transferprojekts freizustellen. ³Das Transferprojekt findet im 3. Semester statt.

§ 4 Betreuung

- (1) ¹Die Betreuung der bzw. des Studierenden obliegt der bzw. dem Beauftragten für das Transferprojekt als modulverantwortlicher Person, der betreuenden Person gemäß Anmeldung und ggf. der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten externen Betreuungsperson.
- (2) ¹Die bzw. der Studierende ist für die Suche einer betreuenden Hochschullehrerin bzw. eines betreuenden Hochschullehrers selbst verantwortlich und legt mit ihr oder ihm sowie ggfs. unter Einbezug der externen Betreuungsperson eine Aufgabenstellung für die Bearbeitung fest. ²Die Aufgabenstellung kann auch nachträglich innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Transferprojektes -Zeitraumes vereinbart werden.

- (3) Die Hochschule Osnabrück, die modulverantwortliche Person, die fachlich betreuende Person und das International Office - beim Wunsch eines Auslandsaufenthalts - berät die bzw. den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung für das Transferprojekt.
- (4) Die ausgewählte Einrichtung benennt eine beauftragte Person für die Betreuung des bzw. der Studierenden und als Ansprechperson für die Hochschule Osnabrück.
- (5) ¹Zur Abstimmung der Betreuung des Transferprojektes ist durch die bzw. den Studierenden in den ersten 6 Wochen i.d.R. ein wissenschaftliches Exposé zu erstellen. ²Dieses Exposé ist der fachlich betreuenden Person der Hochschule Osnabrück vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Aufgabenstellung und Einrichtung für das Transferprojekt und um die fachliche Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. durch einen Hochschullehrer zu bemühen,
- die mit den unter § 4 benannten Personen abgesprochenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- bei Fernbleiben die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung der betreuenden Person in der externen Einrichtung vorzulegen. Bei einer Fehlzeit von mehr als 5 Arbeitstagen ist in jedem Fall die Hochschule zu informieren.
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten.
- sich von der Praxiseinrichtung schriftlich bestätigen zu lassen, dass der 6-monatige Pflichtaufenthalt in Vollzeit ordnungsgemäß absolviert wurde und diese Bestätigung unaufgefordert bei der betreuenden Dozentin bzw. beim betreuenden Dozenten abzugeben.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

Die Einrichtung ist verpflichtet,

- die Studierenden nach den unter § 1 und im Exposé genannten Zielen sowie entsprechend der Betreuungsvereinbarung einzusetzen,
- die Studierenden bei der Durchführung der Aufgabe des Transferprojektes sowie ggf. bei einem Auslandsstudium zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für etwaige Anwesenheitspflicht- und Prüfungstermine freizustellen.
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten, insbesondere die Anmeldung beim Unfallversicherungsträger.
- nach Ablauf des Transferprojektes eine schriftliche Bescheinigung über die Dauer des Aufenthaltes in Vollzeit auszustellen.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

- (1) Als Prüfungsleistung für das Transferprojekt haben die Studierenden ein Exposé nach § 4 (5) und einen schriftlichen Projektbericht vorzulegen. Der Projektbericht ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der praktischen Tätigkeit (Enddatum laut Transferprojekt -Betreuungsvereinbarung) in 2-facher Ausfertigung schriftlich und elektronisch vorzulegen und mündlich zu präsentieren.
- (2) Das Transferprojekt wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer als prüfender Person auf der Grundlage des Projektberichtes inkl. Exposé und der Präsentation benotet.
- (3) Wird das Transferprojekt als „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die prüfende Person, in welchem Umfang das Transferprojekt zu wiederholen ist bzw. welche Leistungen neu zu erbringen sind.